

# Ergänzungsteil der Tarifbestimmungen der fanta5-Verbünde

## Tarifbestimmungen Zusatz wg. HandyTicket fanta5

Beim HandyTicket Deutschland handelt es sich um elektronische Fahrkarten, die gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bargeldlos per Handy erworben werden können. Um eine elektronische Fahrkarte zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor im Internetportal der fanta5 (vgl. <http://www.fanta5.com/handyticket/>) registrieren. Nach erfolgreicher Registrierung kann der Nutzer elektronische Fahrkarten erwerben. Vertragspartner für den Erwerb von elektronischen Fahrkarten im Geltungsbereich nach Nr. 1.2 ist die DB Regio AG.

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Der Geltungsbereich „fanta5“ umfasst die Tarifräume der Verkehrsverbünde Tarifverbund Ortenau (TGO), Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF), Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar (VSB), Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL) und Waldshuter Tarifverbund (WTV).
- 1.2 Für Fahrten mit dem HandyTicket Deutschland im vorgenannten Bereich gelten folgende Tarife:
  - a) Für Fahrten innerhalb der unter Nr. 1.1 genannten Verbünde, gelten ausschließlich die jeweiligen Verbundtarife.
  - b) Für Fahrten in Zügen der Produktklasse C, die über den Bereich eines der teilnehmenden Verkehrsverbünde hinausgehen, gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard) in ihrer jeweils aktuellen Fassung, sowie die „Besonderen Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrkarten mittels „HandyTicket Deutschland“ im Geltungsbereich fanta5“) vgl. <http://www.fanta5.com/handyticket/agb.php>.
  - c) Für Fahrten mit den Busunternehmen SüdbadenBus GmbH, Südwestdeutsche Verkehrs AG (SWEG), Will Markgräfler Reisen GmbH & Co. KG, RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH im verbundüberschreitenden Verkehr gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen dieser Verkehrsunternehmen für Fahrten außerhalb des Geltungsbereich nach 1.2 a).
- 1.3 Ergänzend zu diesen Tarifbestimmungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „HandyTicket Deutschland“; für Fahrten nach 1.2 b) gelten die nach 1.2 b) genannten Bedingungen.

### 2. Angebot

- 2.1 Für die in Nr. 1.1 i.V.m. Nr. 1.2. a) genannten Geltungsbereiche werden Fahrkarten in elektronischer Form als HandyTicket Deutschland zum sofortigen Fahrtantritt verkauft. Das Angebot gilt auch für Fahrten nach Nr. 1.2 b) (1. oder 2. Klasse) und 1.2 c).
- 2.2 Die Fahrkarten sind nicht übertragbar und gelten zum sofortigen Fahrtantritt. Bezüglich der erworbenen Fahrkarten in elektronischer Form gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes (gem. 1.1) mit folgender Ausnahme: Werden Fahrkarten nach 1.2 a) und b) in Kombination bezogen, so gelten diese am angegebenen Geltungstag.
- 2.3 Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Fahrkartenerwerbs gültigen Tarife.

### 3. Erwerb und Nutzung von elektronischen Fahrkarten

- 3.1 Erst mit Zusendung der vom Nutzer gewählten Verbindung auf sein Handy ist dieser zum Fahrtantritt berechtigt. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Für jeden im Rahmen der gewählten Verbindung anzuwendenden Tarif wird eine elektronische Fahrkarte erstellt. Der Beförderungsvertrag kommt mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt wird.
- 3.2 Die für die Nutzung von Mobilfunkleistungen (z. B. Datenübermittlung) beim jeweiligen Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten des entsprechenden Anbieters und sind vom Nutzer zu zahlen.

#### **4. Fahrkartenkontrolle**

- 4.1 Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung sowie das Kontrollmedium (vgl. Nr. 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „HandyTicket Deutschland“) vorzuzeigen. Zugelassene Kontrollmedien sind Bundespersonalausweis, EU-Reisepass, bundesdeutscher Reisepass, Kreditkarte oder ec-/Geldkarte. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Mobiltelefons und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen.
- 4.2 Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u.a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich.
- 4.3 Kommt der Nutzer seinen Pflichten nach Nr. 4.1 nicht nach, liegt eine Reise ohne gültigen Fahrausweis nach den gültigen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsverbundes gem. Nr. 1.1. vor.

#### **5. Umtausch und Erstattung**

- 5.1. Der Umtausch ist ausgeschlossen.
- 5.2. Zur Geltungmachung von Erstattungen für Fahrscheine gem. Nr. 1.2. a) gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsverbundes gem. Nr. 1.1. Die Erstattung von HandyTickets nach Nr. 1.2 c) richten sich nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsunternehmens.
- 5.3. Die Erstattung von HandyTickets nach Nr. 1.2 b) richten sich nach den „Besonderen Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrkarten mittels „HandyTicket Deutschland“ im Geltungsbereich fanta5“) vgl. <http://www.fanta5.com/handyticket/agb.php>).

Anträge auf Erstattung nach Nr. 5.2 und 5.3. sind dabei vom Nutzer schriftlich an die DB Regio AG, Kundendialog, Presselstraße 17, 70191 Stuttgart zu richten. Als Fahrt- bzw. Kaufnachweis ist dem Antrag eine Kopie der Ticketquittung seiner für diese Fahrt geladenen elektronischen Fahrkarten beizufügen.

#### **6. Haftung**

Die Haftung richtet sich nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen. Zur Geltungmachung der Ansprüche aus Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr gelten die gültigen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsunternehmens gem. Nr. 1.1. Im Übrigen gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der betreffenden Verkehrsverbundes.